

Administrativmassnahmen bei Fahren in angetrunkenem Zustand (FiaZ)

Bei der Festsetzung der Dauer des Lernfahr- oder Führerausweisentzugs sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, namentlich die Gefährdung der Verkehrssicherheit, das Verschulden, der Leumund als Motorfahrzeugführer sowie die berufliche Notwendigkeit, ein Motorfahrzeug zu führen. Die Mindestentzugsdauer darf jedoch nicht unterschritten werden (Art. 16 Abs. 3 SVG).

Die Dauer der Administrativmassnahme hängt bei FiaZ in erster Linie vom Grad der Alkoholisierung ab, wobei weitere Faktoren (wie Unfall, Rückfall) die Massnahme verschärfen können.

Die nachstehende Tabelle ist somit nicht abschliessend. Sie ist nur anwendbar, wenn nicht das Rückfall- / Kaskadensystem aufgrund von früheren Vorfällen greift (vgl. Art. 16a ff SVG). Weitere Erläuterungen finden Sie auf unserem [Infoblatt Administrativmassnahmen](#).

Blutalkoholkonzentration in ‰ (mg/l)	Massnahme	Qualifizierung
0.50 – 0.79 ‰ (0.25 – 0.395 mg/l)	Verwarnung	leichter Fall (Art. 16a SVG)
0.80 – 0.99 ‰ (0.40 – 0.495 mg/l)	3 Monate	schwerer Fall (Art. 16c SVG; Mindestentzugsdauer 3 Monate)
1.00 – 1.29 ‰ (0.50 – 0.645 mg/l)	4 Monate	schwerer Fall (Art. 16c SVG; Mindestentzugsdauer 3 Monate)
1.30 – 1.59 ‰ (0.65 – 0.795 mg/l)	5 Monate	schwerer Fall (Art. 16c SVG; Mindestentzugsdauer 3 Monate)
ab 1.6 ‰ (0.80 mg/l): Fahreignungsabklärung (Art. 15d Abs. 1 Bst. a SVG) und vorsorglicher Entzug des Führerausweises (Art. 30 VZV).		

Für erstmals alkoholauffällige Lenker/innen von Motorfahrzeugen besteht die Möglichkeit, freiwillig einen Kurs zu besuchen → Reduktion der Entzugsdauer um 1 Monat, wobei die Mindestentzugsdauer nicht unterschritten werden darf. Im Wiederholungsfall wird der Führerausweis länger entzogen und gegebenenfalls eine Fahreignungsüberprüfung durchgeführt.

Stand 1. Januar 2024



QR Code Öffnungszeiten

Hinterbergstrasse 41, 6312 Steinhausen
T +41 41 594 44 44, info.stva@zg.ch
www.zg.ch/strassenverkehrsamt